

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

27. März 2008

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 20. Januar 2010      Geschäftszeichen:  
III 31-1.6.20-36/09

Zulassungsnummer:  
**Z-6.20-1974**

Geltungsdauer bis:  
**31. März 2013**

Antragsteller:  
**HÖRMANN KG Freisen**  
Bahnhofstraße 43, 66629 Freisen

Zulassungsgegenstand:

**T 30-1-FSA "H 3 D" bzw. T 30-1-RS-FSA "H 3 D" bzw.  
T 30-2-FSA "H 3 D" bzw. T 30-2-RS-FSA "H 3 D"**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1974 vom 27. März 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. März 2008 wird ersetzt durch die Anlage 2Ä dieses Bescheides.
2. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 27. März 2008 wird ergänzt durch die Anlage 4 dieses Bescheides.
3. Im beim DIBt hinterlegten Dokument A<sup>3</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. März 2008 werden folgende Seiten durch Seiten zu diesem Bescheid ersetzt:  
Seite A 1.1 durch Seite A 1.1Ä  
Seite A 1.10 durch Seite A 1.10Ä
4. Im beim DIBt hinterlegten Dokument B<sup>3,5</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. März 2008 werden folgende Seiten durch Seiten zu diesem Bescheid ersetzt:  
Seite B 0.1 durch Seite B 0.1Ä  
Seite B 1.2 durch Seite B 1.2Ä  
Seite B 1.5 durch Seite B 1.5Ä  
Seite B 2.1 durch Seite B 2.1Ä  
Seite B 2.2 durch Seite B 2.2Ä  
Seite B 2.3 durch Seite B 2.3Ä  
Seite B 2.4 durch Seite B 2.4Ä  
Seite B 2.5 durch Seite B 2.5Ä  
Seite B 2.6 durch Seite B 2.6Ä  
Seite B 2.7 durch Seite B 2.7Ä  
Seite B 2.8 durch Seite B 2.8Ä  
Seite B 3 durch Seite B 3Ä
5. Das Dokument B<sup>3,5</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. März 2008 wird um Seite B 2.9 zu diesem Bescheid ergänzt.

Bolze



<sup>3</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq$ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3 <sup>4</sup> , Festigkeitsklasse 4	115
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	115
Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (Höhe $\leq$ 5 m)	100
Wände aus Gips-Wandbauplatten gem. DIN EN 12859 gem. abP P-3907/9079-MPA BS nur für T 30-1-FSA bzw. T-30-RS-FSA und LDM auf 1043x2083 mm begrenzt (Höhe $\leq$ 3 m)	100

Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Bepunktung (Höhe  $\leq$  5m) - Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1</sup>

- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W 112	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
- Nr. P-3202/2028-MPA BS	W 352	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-184	3.60.20	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
- Nr. P-3854/1372-MPA BS	1S31 / 3.1	Mindestdicke $\geq$ 95 mm
- Nr. P-MPA-E-99-020	L 14	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-021	L 14	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
- Nr. P-MPA-E-98-005	L 14	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81	Mindestdicke $\geq$ 140 mm

1 Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung  
2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)  
3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)  
4 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)  
5 DIN 4102-4: 1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



<b>T 30-1-FSA "H 3 D" bzw. T 30-1-RS-FSA "H 3 D" bzw.  T 30-2-FSA "H 3 D" bzw. T 30-2-RS-FSA "H 3 D"</b>  <b>- Wände und Bauteile -</b>	<b>Anlage 2 Ä  des Bescheides  vom 20.01.2010  zur Zulassung  Nr. Z-6.20-1974  vom 27.03.2008</b>
---	---

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen – nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung -  $\varnothing \leq 10$  mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>6</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione in feuerhemmenden Abschlüssen, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Anieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Anieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>6</sup> an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.
- Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

6 mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis



**T 30-1-FSA "H 3 D" bzw. T 30-1-RS-FSA "H 3 D" bzw.  
T 30-2-FSA "H 3 D" bzw. T 30-2-RS-FSA "H 3 D"**

**- Zulässige Änderungen -**

**Anlage 4  
des Bescheides  
vom 20.01.2010  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-1974  
vom 27.03.2008**